

Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung zum Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat am 11. Juni 2018 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maß-

gabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

2. In § 9 Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:

Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. In § 9 Absatz 8 wird als Satz 2 eingefügt:

Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

4. Nach § 13 wird als § 14 eingefügt:

§ 14 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. Aus den §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

6. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 11. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen gez. Jens Rademacher
Präsident Hauptgeschäftsführer

ausgefertigt am: 12. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen gez. Jens Rademacher
Präsident Hauptgeschäftsführer